

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 04.12.2012

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger

Frau Friederike Stückler

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Herr Walther Hinterleuthner

Frau Waltraud Kreil

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. November 2012

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

3. Vorberatung

- 3.1. Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 a - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 f für den bisher als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau festgesetzten, gärtnerisch noch nicht genutzten Bereich des Gewerbegebietes Lindach Süd an der Stadtgrenze zum Gemeindegebiet Mehring in ein Gewerbegebiet (GE) für künftige Betriebsansiedlungen in Burghausen im Verfahren nach §13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB
Billigungsbeschluss
- 3.2. Bauantrag zur Errichtung von 30 barrierefreien Wohnungen am Stadtpark durch die Burghauser Wohnbau GmbH, Tittmoninger Str. 4, Burghausen, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 840/28, Gemarkung Burghausen, in der Friedrich-Ebert-Straße (ehem. Pensionskasse)
- 3.3. Konzept Radwegenetz / Antrag des Herrn Stadtrates Harrer
- 3.4. Entwicklung eines Landschaftsparks im Wöhrseebecken (Spitalfeld) / Antrag des Herrn Stadtrates Stadler

Anfragen/Sonstiges

1. Beleuchtung der Gräben - Beleuchtungskonzept des Lichtplaners Martin Klingler
2. Neugestaltung Robert-Koch-Straße / Vorplatz Johannes-Hess-Schule
3. Baugrundstücke im Stadtgebiet
4. Förderrichtlinie zum Ausbau von Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzen
5. Mobilfunkversorgung Raitenhaslach
6. Poller Burgeinfahrt
7. Taufkirchenpalais

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. November 2012**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Sonstiges/Berichte**

2.1. **Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

Die Bekanntgabe der Bauanträge erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. **Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO**

Die Bekanntgabe der Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Vollzug der Baugesetze:**

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 a - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 f für den bisher als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau festgesetzten, gärtnerisch noch nicht genutzten Bereich des Gewerbegebietes Lindach Süd an der Stadtgrenze zum Gemeindegebiet Mehring in ein Gewerbegebiet (GE) für künftige Betriebsansiedlungen in Burghausen im Verfahren nach §13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB Billigungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45 a der im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes Lindach Süd gegenwärtig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau bzw. als Ausgleichsflächen festgesetzten Flächennutzungen beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 f erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 45 a wurde in Burghausen im Zuge der Neustadtsanierung sowie der Neuordnung städtischer Grünflächen während der Landesgartenschau 2004 die städtebaulich notwendige Betriebsverlagerung einer Gärtnerei durchgeführt. Die weiteren Flächen des Sondergebietes waren für eine Betriebsentwicklung von Gärtnereien vorgesehen. Der Bedarf hat sich jedoch im Rahmen von Veränderungen in den gärtnerischen Betriebskonzepten am bisherigen Standort verringert. Desweiteren sollen bisher festgesetzte, zwischen gewerblich genutzten Bereichen liegende Ausgleichsflächen, im Nordostteil und Südwestteil des Geltungsbereiches für eine gewerbliche Nutzung bereitgestellt werden. Aufgrund günstiger Erschließungsmöglichkeiten können diese im städtebaulich vertretbaren Rahmen auch im Zuge der Anpassung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes für gewerbliche Nutzungen entwickelt werden.

In der Zeit vom 08.11.2012 bis einschließlich 28.11.2012 wurde bei den Trägern öffentlicher Belange, Fachbehörden und Fachstellen die Abfrage gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB sowie auch die frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt.

Von Bürgern sind keine Schreiben eingegangen.

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Schreiben eingegangen:

- Schreiben der **bayernets** GmbH vom 09.11.2012
- Schreiben der Polizeiinspektion Burghausen vom 12.11.2012
- Schreiben der e-on Bayern AG, Eggenfelden vom 13.11.2012
- Schreiben der Gemeinde Burgkirchen vom 13.11.2012
- Schreiben der Gemeinde Mehring vom 13.11.2012
- Schreiben der Handwerkskammer München und Oberbayern vom 15.11.2012
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 06.11.2012
- Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen vom 18.11.2012
- Schreiben der Erdgas Südbayern GmbH vom 19.11.2012
- Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut vom 20.11.2012
- Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 26.11.2012
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.11.2012
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.11.2012
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 23.11.2012
- Schreiben der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde vom 16.11.2012
- Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz vom 28.11.2012

Zu folgenden Schreiben der Träger öffentlicher Belange, den anerkannten Verbänden und sonstigen Institutionen ist Stellung zu nehmen:

- Schreiben der Handwerkskammer München und Oberbayern vom 15.11.2012
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 6.11.2012
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.11.2012
- Schreiben der Reg. von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 16.11.2012
- Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 26.11.2012
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Immissionsschutz vom 28.11.2012
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.11.2012

Der Bebauungsplan Nr. 45 f soll in der Fassung vom 12.12.2012 mit Begründung gebilligt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt, dass für die geplante Bebauung eine Erweiterung des Gewerbegebiets über die Stadtgrenze hinaus notwendig ist. Da die Stadt zwar Grundstückseigentümer ist, die Planungshoheit jedoch auf Seiten der Gemeinde Mehring liegt, sollen mit Herrn Bürgermeister Wengbauer (Gemeinde Mehring) entsprechende Gespräche geführt werden. Zum einen bestünde die Möglichkeit, die dafür benötigten Grundstücke einzugemeinden. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Stadt mit der Gemeinde Mehring eine gemeinsame Gebietsplanung erstellt. Der daraus resultierende Flächennutzungsplan und Bebauungsplan müssten in der Gemeinde Mehring behandelt und verabschiedet werden. Die Erschließung könnte über die bereits zur Gärtnerei Bergmann führenden Straße erfolgen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stranzinger sollte man sich gut überlegen wie die Zufahrt zu dem Grundstück erfolgen soll.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält die Anbindung über die an der Gärtnerei Bergmann vorbeiführenden Straße für ausreichend. Es sollten zunächst die Gespräche mit den Bauwerbern abgewartet werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass die Zufahrtsproblematik bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans geregelt ist. Zu beachten ist, dass eine separate Zu- und Ausfahrt zur Burgkirchener Straße hin nicht unproblematisch ist. Da diese Einschleifung unmittelbar hinter der Bergkuppe (von Burgkirchen kommend) liegen würde, wäre hier aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten ein hohes Gefährdungspotential gegeben. Entscheidend für die Zufahrtsplanung ist zudem, an welcher Stelle die Umgehungsstraße an die Burgkirchener Straße angebunden wird.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum Schreiben der Handwerkskammer München und Oberbayern vom 15.11.2012:

Die Stadt Burghausen hat durch das Büro Müller BBM ein schalltechnisches Gutachten erstellen lassen, mit dem die im bestehenden Gewerbegebiet bisher zulässigen Schallkontingente auch weiterhin gewährleistet werden. Bei den vorhandenen Gewerbebetrieben kommt es nicht zu Einschränkungen. Das Gutachten wird diesbezüglich ohnehin von der zuständigen Stelle des Landratsamtes Altötting geprüft.

Zum Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 06.11.2012:

Der Hinweis der Stadtwerke Burghausen wird berücksichtigt. Die bestehende Trinkwasserleitung wird in die Bebauungsplanzeichnung nachrichtlich übernommen und ist gegebenenfalls zu verlegen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.11.2012:

Der Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird unter D. Hinweise in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen.

Zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.11.2012:

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens des Büros Müller BBM vom 23.11.2012 wurden auch die Emissionen der angrenzenden Bahnstrecke als Vorbelastung berücksichtigt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 26.11.2012:

Sachgebiet 52 (Hochbau):

Zu 1.: Das westliche Baufeld stellt gegenwärtig eine der letzten größeren gewerblichen Ansiedlungsflächen im Stadtgebiet dar und soll im Interesse einer konzentrierten Nutzung offen gehalten werden. Um die Ausdehnung von Flächenversiegelungen zu minimieren werden im städtebaulich verträglichen Umfang auch Bauvolumen mit Hallenvolumen bis zu 15,00 m Wandhöhe zugelassen. Dies betrifft auch die Abstände der Baugrenzen zu den Außengrenzen, die sicherlich einen hohen Nutzungsgrad kennzeichnen, aber von der Stadt noch als ausreichend bewertet werden.

Zu 2. und 3.: Die Stadt Burghausen legt im Interesse einer Schonung anderer Standortalternativen in ihren gegenwärtigen Außenbereichen großen Wert auf eine wirtschaftliche Nutzung bereits vorhandener Bauflächen. Deshalb kommt es auch in den Randbereichen zu einer intensiven Nutzung. Bei der bisherigen Eingrünungszone handelte es sich auch um eine standortnahe Ausgleichsfläche, für die an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden soll. Die Stadt sieht deshalb die nunmehr geplante Tiefe der Randeingrünung von ca. 4,00 m für ausreichend an, zumal die Stadt auch Eigentümerin der südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist. Der Abstand zu den Randbereichen von 0,5 m bei einer 3-reihigen Gehölzpflanzung kann deshalb vertreten werden. Zum Gleiskörper der Bahngleise besteht noch ein ausreichender Abstand. Gegebenenfalls notwendige Schnittmaßnahmen werden durchgeführt. Sonstige abstandsrelevante Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht. Für die Ausbildung eines begrünten Ortsrandes werden die Festsetzungen als ausreichend erachtet. Die Baugrenzen können nach Meinung des Stadtrates städtebaulich vertreten werden.

Zu 4.: Die Anregung zur Ergänzung der Pflanzliste der Festsetzung C.6.2 wird hinsichtlich der zu verwendenden Baumarten mit der Festsetzung von Großbäumen aufgenommen. Die Artenliste wird ergänzt bzw. geändert. Durch vertikales Grün mit der Festsetzung von weiteren Großbäumen wird die Einbindung der zulässigen Gebäudedimensionen in den umgebenden Landschaftsraum verbessert.

Zu 5. Bezüglich der Dimensionierung von Werbeanlagen wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: „Werbeanlagen sind mit der Unteren Bauaufsicht der Stadt Burghausen abzustimmen. Hierbei können die Vorgaben der in der BayBO 2008 verfahrensfrei zulässigen Höhendimensionen von Werbeanlagen weiter eingeschränkt werden.“

Zu 6. Sollte eine Versickerung von Oberflächenwasser, was nicht ausgeschlossen werden kann, nicht möglich sein, müssen die Regenwässer an die Versickerungsanlagen der Stadt Burghausen im nahen Umfeld oder wenn unvermeidbar an den städtischen Kanal angeschlossen werden. Eine detaillierte Regelung wird im Einzelfall im Benehmen mit den zuständigen Behörden geregelt und bedarf keiner Erweiterung der Festsetzung im Bebauungsplan.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Die Festsetzung der Randeingrünungen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt durch eine Baum- und Strauchhecke, damit eine möglichst optimierte Eingrünung des Gewerbegebietes ermöglicht wird. Streuobstwiesen und Magerwiesenflächen sollen in Ausgleichsflächen v.a. im Priesenthal entwickelt werden. Gehölzflächen werden im ca. 80 m entfernten Randgebiet des Reichenberger Forstes (bereits aufgeforstete und mit Sträuchern begrünte Vorratsflächen) ausgeglichen. Baum- und Strauchstrukturen wurden hier auch zur Erfüllung der Auflagen des Natur- und Artenschutzes ausreichend neu geschaffen. Da der Bebauungsplan millimetergenau gezeichnet ist, erübrigt sich eine Vermaßung der Ausgleichsflächen. Die Gegebenheiten der Randeingrünung des Gewerbegebietes wurden bereits in der vorher beschriebenen Abwägung berücksichtigt.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Für die ca. 180 m lange und 7-10 m breite vorhandene Hecke muss aus städtebaulichen Gründen zur Bewerkstelligung einer für größere Betriebsansiedlungen möglichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches eine Beseitigung bzw. teilweise Beseitigung ermöglicht werden. Unter Teil C Textliche Festsetzungen soll zur Ermöglichung einer teilweisen Erhaltung folgende Festsetzung aufgenommen werden: „Bestehende Heckenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches sind insoweit sie nicht aus zwingenden betriebstechnischen Gründen beseitigt werden müssen, zu erhalten.“ In die Begründung werden mögliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge ausgeführt. Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (Zeitpunkt Heckenrodungen, etc.).

Die Ausgleichsflächen wurden wie folgt berichtigt: Bestehende Waldrandflächen des Reichenberger Forstes werden vom Ausgleichsflächenbestand abgezogen und nicht mehr als Ausgleich zugeordnet. Es ergeben sich deshalb anrechenbare Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 3.325 m². Auf der Flst. Nr. 858, Gemarkung Mehring, erhöht sich die Ausgleichsflächengröße auf 3.875 m². Für die Breite der festgesetzten Gehölzflächen am Rand des Geltungsbereiches wird aus vorher genannten Gründen (siehe Abwägung Sachgebiet 52) keine Verbreiterung der Pflanzflächen vorgenommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting, Immissionsschutz vom 28.11.2012

Die Ausführungen zum Schutz des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses auf der Flst. Nr. 1287/2, Gemarkung Raitenhaslach (Wohnhaus Bergmann), im schalltechnischen Gutachten der Müller BBM (Bericht Nr. M104028/01 vom 23.11.2012) wird zur Kenntnis genommen. Die im Gutachten aufgeführten Festsetzungsvorschläge werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Die Ausführungen zur Genehmigung von Betriebsleiterwohnhäusern innerhalb des Geltungsbereiches werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen müssen im Zuge von Baugenehmigungsverfahren entsprechend getroffen bzw. beauftragt werden.

Zum Schreiben der Reg. von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 16.11.2012

Die Stadt Burghausen nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Planung aus der Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (vgl. IMS der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 und 14.01.2011 – Az. IIB5-4112.79-037/09) entspricht. Die möglichst landschaftsschonende Einbindung (Heckenbereiche, Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, etc.) wird im Bebauungsplan weitgehend umgesetzt, wenngleich auch die städtebaulichen Erfordernisse einer günstigen Zuordnung von Gewerbeeinheiten eine möglichst optimale Ausnutzung vorhandener Flächen erfordern.

Zu einem nachhaltigen Einsatz regenerativer Energien und zur Energieeinsparung werden in den Festsetzungen und Hinweisen folgende Ergänzungen erfasst: Textliche Festsetzungen - unter Punkt 1.2.: „Die Bauhöhe darf 15,00 m für Gebäude (Hallen, etc.) über der festgesetzten Fertigfußbodenhöhe nicht überschreiten. Als Dächer sind flache oder geneigte Dächer bis 30° Dachneigung in einer Bedeckung mit Blech oder alternativ als begrüntes Dach zulässig. Durch aufgeständerte Photovoltaikmodule verursachte Überschreitungen der zulässigen Gesamthöhe (max. 30° Neigung der Module, bei max. 3,00 m Modullänge) sind zulässig.“ Unter 5: „Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien (gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 23) - Ist es aus betriebstechnischen Gründen möglich, so sind geplante Gebäude traufseitig in Richtung Süden, Südwesten oder Südosten auszurichten.“

Unter Hinweise wird aufgenommen: „Energieeinsparung / Regenerative Energien

Geplante beheizte Gebäude sollen mit einem möglichst hohen Dämmstandard ausgebildet werden. Es sollte eine zukunftsfähige Lösung im Hinblick von ständig steigenden Anforderungen (möglichst Annäherung an den Passivhausstandard) an den Dämmstandard erreicht werden.

Die Dachneigung südorientierter Gebäude sollte sich wenn möglich an eine Neigung von 30° (Optimum) annähern. Dachaufbauten sollten zur Vermeidung von Beschattungen von Modulen möglichst reduziert werden. Bei Flachdächern ist eine Aufständigung möglich. An den Gebäudefassaden können ebenfalls Solarmodule (derzeit Dünnschichttechnik) angebracht werden.“

Den Belangen von Natur und Landschaft wird durch festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen im Gewerbegebiet (Grünstrukturen wie Baum- und Strauchhecken, Einzelbäume, etc.) Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan Nr. 45 f wird gemäß § 13a BauGB mit den in der Planzeichnung enthaltenen weiteren Festsetzungen, in der Fassung vom 12.12.2012 mit Begründung und dem Immissionsschutzgutachten der Müller BBM von 23.11.2012 als Teil der Begründung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Begründung

zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45 a, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 f, Gewerbepark Lindach D im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Ziff.1 BauGB

Planungsgrundlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 f dient der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 a, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungen ortsansässiger Firmen schuf, sowie für die städtebaulich wichtige Umsiedlung von Gartenbaubetrieben aus der Innenstadt, die im Rahmen der Neustadtsanierung aufgrund der Landesgartenschau 2004 ermöglicht wurde. Nachdem sich eine der beiden Gärtnereien an dem Standort etabliert, die andere sich am bisherigen Standort reduziert und modernisiert hat, werden die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau festgesetzten Reserveflächen für diesen Zweck nicht mehr benötigt, wogegen die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in der Stadt nach wie vor anhält. Desweiteren sollen im Bereich einer verkehrsmäßig und versorgungstechnisch erschlossenen, bisher festgesetzten Grün- und Ausgleichsfläche im Sinne einer verstärkten Innenentwicklung ebenfalls Gewerbegrundstücke geschaffen werden. Die Ausgleichsflächen zeichnen sich aufgrund ihrer nahen Lage an den stark frequentierten Straßen- und Schienenverkehrsflächen durch eine verminderte Qualität für den Natur- und Artenschutz aus. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 a in den Bebauungsplan Nr. 45 f erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Ziff.1 BauGB.

Einordnung in übergeordnete Planungen:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan sind die betreffenden Flurstücke als Fläche für die Landwirtschaft, Gewerbegebiet, Sondergebiet Zweckbestimmung Erwerbsgartenbau (E) bzw. Ausgleichsfläche (A) dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen wird daher im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs.1 Ziff.1 BauGB angepasst.

Geologie:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45f befindet sich im Bereich der Hochterrasse der Salzach auf dem Niveau der Neustadt an dessen Westrand. Es stehen vorwiegend quartäre Moränenablagerungen in Form von Kiesen an, die oberflächlich von Lehm-, sogenannter Rotlage, teilweise Lösslehmablagerungen, überdeckt sind.

§ 13a BauGB für Bauleitpläne der Innenentwicklung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45f handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die im Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Ziff.1 BauGB erfolgen soll, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich geringer als 20.000 m² ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfrage zur Anwendung des Verfahren nach § 13a BauGB bezüglich einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (u.a. FFH-Gebiete) negativ verläuft. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB erfolgt auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen. Ausgeglichen werden jedoch die durch die Bebauungsplanänderung betroffenen Ausgleichsflächen, die flächengleich ersetzt werden.

Planungskonzept:

Erschließungskonzept:

Anlieferung und Erschließung des Gesamtgrundstückes sollen über die bereits vorhandene Erschließungsstraße "Gewerbepark Lindach D" erfolgen. Die Gewerbegebietsererschließung im westlichen Teilbereich, die weitgehend über die vorhandenen Straßen abgewickelt werden kann, wird den Verkehr der Burgkirchener Straße nicht zusätzlich behindern. Die geplante Umgehung von Burghausen im Zuge einer B 20-Verlegung wird voraussichtlich mit einem Kreisverkehr, dessen genaue Lage noch zu ermitteln ist, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangieren.

Nutzungskonzept:

Das im Bebauungsplan Nr. 45a festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erwerbsgartenbau" wird durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Westteil des Geltungsbereiches verkleinert. Die Stadt reagiert damit flexibel auf den nach wie vor anhaltenden Bedarf an Gewerbegrundstücken unterschiedlichster Größenanforderungen, z.B. für die Werkstellung von Gewerbehöfen, o.ä. Für den Gewerbegebietbereich im Westen wurde deshalb keine detaillierte öffentliche Erschließung vorgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich städtebaulich wichtiger Stadteinfahrts- und Verknüpfungszonen, womit auch der Ausschluss von Anlagen für Fremdwerbung begründet werden kann.

Baukonzept:

Zwischen Bahnlinie und Erschließungsstraße Lindach D sind jeweils großzügige Bauräume festgesetzt, die bei einer überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) von 0,8 mit Gebäuden von bis max. 15,00 m Gesamthöhe bebaut werden können.

Umweltprüfung:

Im Verfahren nach § 13a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Grünordnungskonzept:

Ökologische Ausgangssituation – Kompensation :

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 45 f umfasst bisher bereits gewerblich bzw. als Sondergebiet festgesetzte Baugrundstücke. Die Änderung betrifft Art, Maß und Struktur der baulichen Nutzung. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 a ausgewiesenen Ausgleichsflächen werden von der Stadt Burghausen für die unbedingt notwendige Werkstellung von weiteren Gewerbegebietsflächen in Anspruch genommen. Dies begründet sich u.a. auch durch die Reduzierung der Beanspruchung sonstiger u.a. auch ökologisch hochwertiger Flächen im Außenbereich (z.B. Waldgebiete, etc.). Die Nutzung der bestehenden Ausgleichsflächen erfolgt vorwiegend durch Mahd und Beseitigung des Mähgutes zum Zwecke der Extensivierung der Flächen. Die Extensivierung zeigt jedoch noch kaum Tendenz zur Ausmagerung der Flächen und Erhöhung des Artenpotenzials. Die Flächen sind nach wie vor als relativ nährstoffreiche Glatthaferwiesen anzusprechen, so dass die Einbeziehung der Flächen in das Gewerbegebietskonzept keine erheblichen Folgen für den Arten- und Biotopschutz innerhalb des Geltungsbereiches mit sich bringt. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Hecke in einer Länge von ca. 180 m und einer Breite von ca. 7-10 m vorhanden. Die Gehölzflächen werden durch Landschaftspflegemaßnahmen bei teilweise auf den Stock setzen von Gehölzen gepflegt. Diese Maßnahmen wurden bisher in der Zeit zwischen dem 1. Oktober bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt. Deshalb kann auch bei einer Beseitigung der vorhandenen Heckenstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches keine direkte Beeinträchtigung v.a. europäischer Singvogelarten konstatiert werden. In dieser Zeit bestehen innerhalb der Hecke keine Brut- oder ausschließliche Nahrungshabitate.

Baumhöhlen und ältere morsche Bäume sind nicht vorhanden. Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen oder von anderen höhlenbewohnenden Tierarten v.a. der Anhangliste IV (FFH-Richtlinie) können nicht nachgewiesen werden. Allgemein ist die Tierwelt im Geltungsbereich noch relativ stark vom Gewerbebetrieb, gärtnerischem Lagerbetrieb und vom Verkehr der Burgkirchener Straße beeinflusst. Die Artenvorkommen orientieren sich v.a. an den ubiquitären Arten intensiver landwirtschaftlicher Flächen. Verbotstatbestände nach § 39 BNatSchG werden nicht berührt. Die Festsetzungen der Zeitkorridore für die Beseitigung der vorhandenen Gehölzflächen können eine Beeinträchtigung verhindern. Die Heckenstrukturen in den umgebenden Landschaftsbereichen sind sehr reichhaltig (Hecken im Nahbereich des Reichenberger Forst, Hecken im Nahbereich der bestehenden Kleingartenanlage und entlang der Bahn, Hecken in Richtung Bergham, etc.), so dass die möglicherweise verschwindenden Heckenflächen kompensiert werden können.

Festsetzungen zum möglichen Erhalt von vorhandenen Heckenstrukturen, insoweit betriebstechnisch möglich, wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Auflagen zur Ausführung von neu anzupflanzenden Gehölzflächen an den Rändern des Geltungsbereiches können die vorhandenen Strukturen in einem Zeitversatz annähernd wieder herstellen.

Das Schutzgut Boden wird v.a. durch die Überbauung der Flächen mit Gebäuden und sonstigen versiegelten und teilversiegelten Flächen verändert. Festsetzungen zur Schonung des Bodens während der Baumaßnahmen, zur Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches, zur Befestigung von Parkplätzen mit versickerungsfähigen Belägen können hier entsprechende Kompensationen bewirken. Restbeeinträchtigungen müssen zur Erzielung eines funktionellen Arbeitsablaufes innerhalb der Gewerbegebiete hingenommen werden. Einwirkungen auf die Luft und das Klima werden innerhalb der Auflagen zur Vermeidung von Feinstäuben als Merkblatt im Zuge der Baugenehmigung, durch allgemeine Auflagen des Immissionsschutzes, durch staubreduzierende Gehölzpflanzungen soweit möglich gemindert. Restbeeinträchtigungen müssen auch hier hingenommen werden. Negative Einflüsse auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht festgestellt werden.

Grünordnerische Maßnahmen:

Zur Einbindung des Gebietes in die Umgebung werden zur Bahnlinie Tüßling - Burghausen sowie entlang der Stadtgrenze Grünstreifen mit Sträuchern und Bäumen festgesetzt.

Ausgleichsflächen:

Für durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 f nunmehr zulässige Umnutzung bzw. Überbauung von Ausgleichsflächen muss flächengleich ein qualitativer Ersatz erfolgen. Die durch eine Inanspruchnahme als Gewerbegebietsfläche resultierende Gesamteingriffsfläche (festgesetzte Ausgleichsflächen) beträgt ca. 7.200 m². Es handelt sich dabei um nur gering mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen, auf denen sich auch keine schützenswerten Bestände befinden. Auf die konkreten Ausgleichsflächennachweise unter Ziffer 7.1 der Textlichen Festsetzungen wird verwiesen. Die zu ersetzenden Ausgleichsflächen werden auf den Grundstücken der Flst.-Nrn. 337/0, Gemarkung Raitenhaslach mit ca. 3.325 m² und auf der Flst.-Nr. 858, Gemarkung Mehring, mit einer Flächengröße von ca. 3.875 m² gewidmet. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Immissionsschutz:

Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Müller BBM vom 23.11.2012 wird Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Anhand schalltechnischer Nachweise ist mit dem Bauantrag, Änderungs- und Erweiterungsanträgen nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden und gegebenenfalls beantragte Wohnungen durch entsprechende Vorkehrungen nicht zu einer Herabsetzung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei vorhandenen und zukünftigen benachbarten Gewerbebetrieben führen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungsvorschläge aus dem Gutachten vom 23.11.2012 werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Bauantrag zur Errichtung von 30 barrierefreien Wohnungen am Stadtpark durch die Burghauser Wohnbau GmbH, Tittmoninger Str. 4, Burghausen, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 840/28, Gemarkung Burghausen, in der Friedrich-Ebert-Straße (ehem. Pensionskasse)

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 91 a für den Bereich Böcklerstraße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehem. Mehringer Straße (westlich). Die Gesamtwohnfläche beträgt 1.850 m²; die einzelnen Wohnungen sind von 43,82 m² bis zu 106,90 m² groß. Die Baukosten wurden mit 3.810.399 € (inkl. MWSt) berechnet. Die vorhandenen Reihengaragen werden abgebrochen. Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vollständig ein:

1. Die festgesetzte Baugrenze wird zur Friedrich-Ebert-Straße hin um 4 m auf einer Fläche von 50 m² überbaut.
2. Die Tiefgaragenausfahrt liegt unter dem Gebäude außerhalb des für Tiefgaragen festgesetzten Bereiches.
3. Der für den Gebäudetyp F/G festgesetzte Laubengang an der Gebäudenordseite wird nicht gebaut.
4. Die für den Gebäudetyp F/G festgesetzte Gebäudebreite von 14,60 m wird um 0,31 m überschritten.
5. Die Fertigfußbodenhöhe im EG ist mit 421,20 m ü. NN geplant, festgesetzt ist 421,00 m ü. NN.
6. Die maximale Wandhöhe von 15,00 m wird im Bereich des Pultdaches für die Aufzugsüberfahrt und die PV-Anlage um 0,63 m überschritten.
7. Zwischen dem Wohnblock und dem öffentlichen Platz in der Quartiersmitte sind Kleingärten zur Nutzung durch die Mieter im Erdgeschoss geplant. Die Gartengerätehäuschen stehen außerhalb des festgesetzten Bauraumes.

Die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite wurden noch nicht beteiligt. Ein Stellplatznachweis wurde nicht vorgelegt; er wird mit dem separaten Bauantrag für die Tiefgarage nachgereicht. Die BuWoG ist noch Eigentümerin der unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl müssen bei dem Bauantrag noch verschiedene Punkte (Kosten, Größe der Tiefgarage) geklärt bzw. umgeplant (Gestaltung zum Stadtpark hin) werden. Die Vorberatung und Entscheidung über den Bauantrag soll daher bis zur Januar-Sitzung zurückgestellt werden.

Herr Stadtrat Resch weist darauf hin, dass die im Erdgeschoss geplanten Wohnungen sehr klein sind. Da diese zusätzlich über einen Gartenanteil verfügen wäre es seiner Ansicht nach sinnvoller, hier größere Wohnungen für Familien zu planen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Januar-Sitzung zurückgestellt.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Konzept Radwegenetz / Antrag des Herrn Stadtrates Harrer

Mit Schreiben vom 26.09.2012 beantragt Herr Stadtrat Harrer, die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung des Radwegenetzes zu beauftragen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Konzeptes beauftragt, welches Verbesserungen im Radwegenetz aufzeigt.

Das Konzept wird dem Stadtrat spätestens in der März-Sitzung 2013 vorgelegt.

Mit allen 9 Stimmen

3.4. Entwicklung eines Landschaftsparks im Wöhrseebecken (Spitalfeld) / Antrag des Herrn Stadtrates Stadler

Mit beiliegendem Schreiben vom 12.11.2012 beantragt Herr Stadtrat Stadler, im Stadtrat die schrittweise Entwicklung eines Landschaftsparks im Wöhrseebecken (Spitalfeld) zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl führt aus, dass sich ca. 90% des Bergerhofgeländes im Eigentum der Stadt befinden. Ein größeres Grundstück befindet sich noch in Privateigentum und wird landwirtschaftlich genutzt. Ziel ist es, dieses Grundstück noch zu erwerben. Das gesamte Areal ist als Landschaftsschutzgebiet gewidmet. Über den jetzigen Baubestand hinaus werden keine weiteren Bautätigkeiten mehr geduldet. Für die Entwicklung eines Landschaftsparks für den Bereich Westseite Wöhrsee, Bergerhofgelände, Hangbereich zur Umgehungsstraße inkl. Aussichtspunkte an der Umgehungsstraße soll nun ein Grundkonzept eines Landschaftsplaners mit gewissen Anreizen bzw. Hinweisen zur Wegeführung, den Sichtachsen zur Burg und Wöhrsee, dem Auslichten des Baumbestands und zur Auswahl der Baumarten ausgearbeitet werden. Die Kleingartenanlage und der Sportplatz können in der jetzigen Form bestehen bleiben. Erste Vorgespräche fanden bereits mit dem Büro Lohrer.Hochrein (München) statt. Dieses Büro sollte auch ein entsprechendes Angebot ausarbeiten.

Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann bittet darum, eine möglichst naturbelasse Lösung anzustreben.

Auch Frau Stadträtin Stückler spricht sich dafür aus, dass eine behutsame Planung (vom Charakter her vergleichbar mit dem Englischen Garten in München) vorgegeben werden sollte.

Herr Stadtrat Stranzinger hält den Antrag für gut und wird diesen auch unterstützen. Er fragt nach, ob mit einem Zuschuss gerechnet werden kann.

Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl kann bei diesem Projekt nicht mit finanzieller Unterstützung gerechnet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass evtl. ein Zuschuss zu den Planungskosten gewährt werden könnte.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Büro Lohrer.Hochrein Landschaftsarchitekten, Bauerstraße 8, 80796 München wird beauftragt, ein Angebot für eine Flächengestaltungsplanung vorzulegen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Beleuchtung der Gräben - Beleuchtungskonzept des Lichtplaners Martin Klingler

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Resch antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das von Herrn Klingler in der Stadtratssitzung am 11.05.2011 vorgestellte Beleuchtungskonzept für die Gräben umgesetzt wurde. Weitere Lampen zur Fassadenbeleuchtung sollen nicht errichtet werden. Das Beleuchtungskonzept für die Spitalgasse, Mautnerstraße und den Stadtplatz soll vorerst nicht umgesetzt werden.

2. Neugestaltung Robert-Koch-Straße / Vorplatz Johannes-Hess-Schule

Herr Stadtrat Resch fragt nach, warum bei der Gestaltung des Vorplatzes bei der Johannes-Hess-Schule mit unterschiedlichen Belägen gearbeitet wurde.

Herr Hengersperger erwidert, dass die Hauptzugänge zum Schulgebäude und auch die repräsentative Brunnenplatzfläche mit einem speziellen Mastixbelag ausgeführt wurden. Die davon abgehenden seitlichen Wegeflächen sind untergeordnete Wegeflächen. Als solche wurden sie mit einer speziellen wassergebundenen Wegedecke (gebrochenes Schotterkorn mit Deckschicht, die durch ein besonderes Bindemittel verfestigt wird) befestigt. Dieser Belag bleibt wasserversickerungsfähig, erhält jedoch durch die besondere Deckschicht eine wesentlich bessere Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung. Vergrünungen werden reduziert.

In diesem Zusammenhang weist Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö auf den nachwievor unansehnlichen Mülltonnenstellplatz bei der Feuerwehrezufahrt Johannes-Hess-Schule hin.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass diesbezüglich mit den Gebäudeeigentümern bereits mehrere Gesprächsrunden stattgefunden haben. Von Herrn Brehm wurde auch schon ein Planentwurf (Einhausung für die Mülltonnen im Innenhof) eingereicht und von Seiten der Stadt genehmigt. Zu einer Ausführung kam es jedoch nicht. Da die bestehende Feuerwehrezufahrt um ca. 2 m verbreitert werden muss und wird mit einer neuen Hecke abgegrenzt wird, muss eine Lösung für den Mülltonnenstellplatz gefunden werden. Auf dem Kirchenvorplatz werden vier Bänke (1x Haupteingang, 3x Engl-Kreuzung bis Pfarrheim St. Konrad) errichtet und beim Parkplatz hinter der Kirche werden als Abgrenzung zur Bushaltestelle an Marktler Straße Pfosten aufgestellt (s. Wortmeldung von Herrn Stadtrat Schacherbauer in der Stadtratssitzung vom 14.11.2012, Nr. 4).

Nachrichtlich:

Die Einhausung der Mülltonnen befindet sich derzeit im Bau.

Unter Verweis dass bereits bei mehreren Bildungseinrichtungen (Hans-Kammerer-Schule, Kindergarten Liebfrauen, Kindergarten Zauberwald) die Geschwindigkeit auf Tempo 30 reduziert ist hält es Herr Stadtrat Englisch für wichtig, dass beim Kindergarten St. Konrad und bei der Johannes-Hess-Schule auch eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt wird.

Nachrichtlich:

Bereits heute wurde das städtische Verkehrsstatistikgerät vor Ort installiert. Von Mittwoch, 5.12. bis Mittwoch 12.12. werden wir die vor Ort auftretenden Geschwindigkeiten erheben und berichten. Eine Tempobegrenzung in diesem Bereich bedingt auch Beschilderungen und evtl. Bodenmarkierungen.

3. Baugrundstücke im Stadtgebiet

Herr Stadtrat Englisch erkundigt sich, welche Grundstücke künftig als Baugebiet ausgewiesen werden könnten.

Aus Sicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wäre es vorstellbar, dass das noch freie Grundstück an der Anton-Riemerschmid-Straße (ca. 4.200 m², Eigentümer Wacker Chemie AG) für eine Reihen- oder Doppelhausbebauung erschlossen werden könnte. Den Erwerb des Grundstücks hält Herr Erster Bürgermeister Steindl für möglich. Zudem könnte das Grundstück an der Robert-Koch-Straße (gegenüber Hotel Bayerischer Alm) sofort für eine Bebauung freigegeben werden. Die notwendige Erschließung ist hier bereits vorhanden. Dieser Frage soll sich noch einmal verstärkt in der zweiten Jahreshälfte 2013 gewidmet werden.

4. Förderrichtlinie zum Ausbau von Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzen

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Baugebiet „Am Emetsberger Hof“ als reines Wohngebiet die Voraussetzungen der Förderrichtlinie nicht erfüllen würde. Da laut Förderrichtlinie mindestens 5 Unternehmer (auch Freiberufler) in dem auszubauenden Gebiet vorhanden sein müssen, wird momentan geprüft, ob das Krankenhaus und das ZESS mit in das auszubauende Gebiet aufgenommen werden können.

5. Mobilfunkversorgung Raitenhaslach

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö erkundigt sich nach dem Sachstand.

Herr Bock antwortet dass von Seiten der Deutschen Telekom geplant ist, die neue UMTS-Anlage ab 10.12. in Betrieb zu nehmen.

6. **Poller Burgeinfahrt**

Laut Herrn Stadtrat Stranzinger ist der installierte Poller bei der Burgeinfahrt wohl defekt. Da die Stadt den Poller finanziert hat fragt er nach, ob und wie hier weiter vorgegangen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt, dass der Poller zwar von der Stadt bezahlt worden ist. Die Steuerung des Pollers obliegt jedoch der Schlossverwaltung.

Nachrichtlich:

Die Steuerung des Pollers richtet sich nach Öffnungszeiten des staatl. Museums. Im Winter wird der Poller von 10 – 16 Uhr, im Sommer von 9 – 18 Uhr hochgefahren. Davor und danach kann frei in die Burg eingefahren werden. Zurzeit ist der Poller defekt.

7. **Taufkirchenpalais**

Herr Stadtrat Stranzinger fragt nach, ob eine Nutzung des Taufkirchenpalais (bspw. als „Museum der Bayerischen Geschichten“) weiter verfolgt wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Nutzung des Taufkirchenpalais – ebenso wie der Umbau der Stadtsaalbühne und der Burgaufzug – vorerst zurückgestellt werden sollte. Evtl. könnte auch ein Verkauf angedacht werden. Eine Vermietung zur Zwischennutzung schließt Herr Erster Bürgermeister Steindl aus. Sanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Wichtig ist, dass das Gebäude über die Wintermonate mit einer gewissen Grundtemperatur beheizt wird. Die WBG wurde diesbezüglich bereits beauftragt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:10 Uhr

Burghausen, 04.12.2012

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**